



Projekt-Nr. 4898-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Bebauungsplan

„PV-Anlage Fl.-Nr. 530, Gemarkung Hausen“

Gemeinde Ellzee

Teil C: Begründung mit Umweltbericht

Entwurf i. d. F. vom 26. Oktober 2023



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

Inhaltsverzeichnis

1	Aufstellungsverfahren	4
1.1	Aufstellungsbeschluss	4
1.2	Bebauungsplanvorentwurf	4
1.3	Bebauungsplanentwurf	4
1.4	Satzungsbeschluss	4
2	Einfügung in die Bauleitplanung	4
2.1	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	4
2.2	Bebauungsplan	5
2.2.1	Erforderlichkeit der Planaufstellung	5
2.2.2	Standortbegründung	5
2.2.3	Lage und Nutzung	6
3	Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches	6
3.1	Geländebeschaffenheit	6
3.2	Bestand innerhalb	6
3.3	Bestand außerhalb	6
4	Vorgaben der Raumordnung/Landesplanung und Regionalplanung	6
4.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2020)	6
4.2	Regionalplan Donau-Iller	7
4.2.1	Aktuell gültiger Regionalplan	7
4.2.2	Gesamtfortschreibung des Regionalplans	8
4.2.3	Erweiterte Planungshinweiskarte Freiflächen-Photovoltaik	8
5	Geplante Nutzung	9
6	Art der baulichen Nutzung	11
7	Maß der baulichen Nutzung	11
8	Erschließung	12
9	Immissionsschutz	12
10	Bodenschutz/Konzept zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden	13
11	Schutzgebiete/Spezieller Artenschutz/Natura 2000	13
12	Grünordnung und Naturschutz/Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	14
12.1	Pflanzmaßnahmen	14
12.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	15
13	Ver- und Entsorgung	17
14	Brandschutz	17

15	Bodendenkmalschutz	18
16	Umweltbericht	18
16.1	Einleitung	18
16.1.1	Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes	18
16.1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung	19
16.2	Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	19
16.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	20
16.4	Kumulative Auswirkungen	24
16.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	24
16.6	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	25
16.7	Voraussichtliche Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die bei schweren Unfällen und Katastrophen zu erwarten sind	26
16.8	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	26
16.9	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	26
16.10	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	26
17	Planungsstatistik	27
18	Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange	27
19	Anlage	28
20	Bestandteile des Bebauungsplanes	28
21	Verfasser	28

1 Aufstellungsverfahren

1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellzee hat in seiner Sitzung vom 17. Mai 2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes " PV-Anlage Fl.-Nr. 530, Gemarkung Hausen " beschlossen und am ortsüblich bekanntgemacht.

1.2 Bebauungsplanvorentwurf

In der Sitzung vom beschloss der Gemeinderat dem Bebauungsplanvorentwurf zuzustimmen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Form einer öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfes in der Zeit vom bis im statt.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom bis Gelegenheit gegeben, zum Vorentwurf Stellung zu nehmen.

1.3 Bebauungsplanentwurf

In der Sitzung vom beschloss der Gemeinderat dem Bebauungsplanentwurf zuzustimmen (Billigungs- und Auslegungsbeschluss).

Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes lag vom bis in der öffentlich aus.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom bis Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

1.4 Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellzee hat am den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

2 Einfügung in die Bauleitplanung

2.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Ellzee besitzt einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP). In diesem FNP ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Im Westen des Plangebietes sind zudem Einzelbäume und Feldgehölze entlang der Kreisstraße GZ 6 dargestellt. Diese Gehölze sind tatsächlich jedoch nicht (mehr) vorhanden.

Die beabsichtigte Nutzung als Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik nach § 11 BauNVO lässt sich nicht aus dem rechtswirksamen FNP entwickeln. Daher führt die

Gemeinde Ellzee für die Grundstücke, auf denen das Plangebiet liegt, ein entsprechendes Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durch (Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB). Nach Abschluss dieses Änderungsverfahrens ist der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

2.2 Bebauungsplan

2.2.1 Erforderlichkeit der Planaufstellung

Ein Projektentwickler beabsichtigt, auf dem Grundstück mit der Flurnummer 530, Gemarkung Hausen die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 4,9 ha.

Zur Schaffung der baurechtlichen Zulässigkeit ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, da Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 BauGB zählen. Parallel dazu wird im Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Flächennutzungsplan geändert, so dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, vgl. § 8 Abs. 2 BauGB.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ehemalige Kiesgrube, die nach erfolgtem Kiesabbau rekultiviert und einer landwirtschaftlichen Nachfolgenutzung (intensive Grünlandnutzung) zugeführt wurde.

Die Bauleitplanung wird gemäß den Vorgaben des Rundschreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021 erstellt. Das genannte Rundschreiben löst die Rundschreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 (Az. IIB5-4112.79-037/09) und 14.01.2011 (Az. IIB5-4112.79-037/09) zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen ab.

2.2.2 Standortbegründung

Die Gemeinde Ellzee will grundsätzlich im Interesse des Klimaschutzes einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung leisten. Maßgebliche Gründe für die Wahl der Planung und die Bevorzugung gegenüber möglichen Planungsalternativen sind:

- Beim Plangebiet handelt es sich um eine rekultivierte Kiesgrube und damit als Konversionsfläche um eine förderfähige Fläche im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Das Plangebiet ist durch die frühere Nutzung als Kiesgrube vorbelastet.
- Topographisch ist das Plangebiet aufgrund der vorangegangenen Nutzung als Kiesgrube relativ wellig und fällt von allen Seiten zur Mitte hin um ca. 5 m ab.
- Durch die vorausgehende Nutzung sind bereits Erschließungswege vorhanden. Die vorhandene Erschließung ist aufgrund des zu erwartenden zusätzlichen Verkehrs (lediglich Instandhaltung/Wartung, Inspektion, Instandsetzung etc.) ausreichend.
- Nördlich des Plangebietes befinden sich bereits weitere Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Durch die Errichtung der PV-Anlage am vorgesehenen Standort können PV-Nutzungen im Gemeindegebiet gebündelt werden.

2.2.3 Lage und Nutzung

Das Plangebiet liegt westlich von Ellzee, zwischen dem Ortsteil Hausen und der Gemeinde Waldstetten und grenzt im Westen direkt an die Kreisstraße GZ 6 an.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen ehemaligen Kiesabbaubereich, der nach erfolgtem Kiesabbau rekultiviert und einer landwirtschaftlichen Nachfolgenutzung (intensive Grünlandnutzung) zugeführt worden ist.

3 Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

3.1 Geländebeschaffenheit

Für das Plangebiet liegt keine vermessungstechnische Geländehöhenaufnahme vor.

Das Plangebiet ist topographisch relativ wellig und fällt insbesondere zur Mitte des Plangebietes hin um ca. 5 – 7 m ab.

3.2 Bestand innerhalb

Das Plangebiet wird aktuell intensiv als Grünland genutzt.

Bis auf einen Einzelbaum, der sich im südlichen Randbereich des Plangebietes befindet, ist das Plangebiet baum- und strauchfrei.

3.3 Bestand außerhalb

Unmittelbar nördlich des Plangebietes finden noch Abbautätigkeiten statt, in einer Entfernung von ca. 450 m nördlich sind bereits Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorhanden. Westlich des Plangebietes verläuft die Kreisstraße GZ 6, weiter westlich befindet sich eine Biogasanlage.

Die Wohnbebauung von Waldstetten beginnt in einer Entfernung von ca. 700 m nördlich des Plangebietes, die Wohnbebauung von Hausen ca. 500 m südlich des Plangebietes. Die Wohnbebauung von Ellzee ist über 1 km vom Plangebiet entfernt und beginnt östlich der Günz.

4 Vorgaben der Raumordnung/Landesplanung und Regionalplanung

4.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2020)

Das Gemeindegebiet Ellzee ist im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2020) als allgemeiner ländlicher Raum dargestellt, welcher von allgemein ländlichem Raum sowie Einzelgemeinden mit besonderem Handlungsbedarf (Waldstetten, Kammeltal, Wiesenschbach) umgrenzt ist. Nördlich von Ellzee befindet sich das Mittelzentrum Ichenhausen und westlich das Mittelzentrum Weißenhorn.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2020) enthält für das Plangebiet keine konkreten, flächenbezogenen Ziele der Landesplanung.

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern sind hinsichtlich der Errichtung von PV-Anlagen folgende planungsrelevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G) enthalten:

- 6.2.1 (Z): Verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien
- 6.2.3 (G): Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Nach dem LEP 2020 sind neue Siedlungsflächen möglichst angebunden an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind ausweislich des LEP 2020 jedoch keine Siedlungsflächen in diesem Sinne, so dass das Anbindegebot für Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Geltung beansprucht.

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung werden durch die vorliegende Bauleitplanung eingehalten. Insbesondere ermöglicht die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ eine verstärkte Nutzung der erneuerbaren Energien.

4.2 Regionalplan Donau-Iller

4.2.1 Aktuell gültiger Regionalplan

Für das Plangebiet und sein Umfeld sind im Regionalplan der Region Donau-Iller keine verbindlichen oder erläuternden Ziele enthalten.

Allgemeine Zielaussagen im Hinblick auf die regenerative Energiegewinnung enthält der aus dem Jahr 1987 stammende Regionalplan nicht. Der Regionalverband Donau-Iller hat jedoch mit Datum vom Februar 2009 „Regionale Hinweise zur Planung von Photovoltaikanlagen im Außenbereich“ veröffentlicht, in der die Erfordernisse der Raumordnung aufgezählt sind.

Für Photovoltaik-Vorhaben im Außenbereich sind demnach die einschlägigen Ziele und Grundsätze des Regionalplanes Donau-Iller zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere:

- B I 2.1 landschaftliche Vorbehaltsgebiete
- B I 4.2 regionale Grünzüge
- B I 4.3 Trenngrün bzw. Grünzäsuren
- B I 4.4 Eingrünung neuer Baugebiete
- B II 1.4 Zersiedelung der Landschaft verhindern sowie Höhenrücken und Hanglagen von Bebauung freihalten
- B III 1.2 Freihalten der landwirtschaftlichen Flächen

Mit der Photovoltaiknutzung wird zwar die Fläche des Plangebietes vorübergehend der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Es findet jedoch nur eine minimale Versiegelung (Betriebsgebäude) statt.

Des Weiteren haben Photovoltaikanlagen nur eine begrenzte Betriebsdauer. Nach Beendigung der Photovoltaiknutzung kann das Plangebiet wieder als Fläche für die Landwirtschaft genutzt werden.

Mit der Planung werden die Vorgaben des Regionalplans beachtet.

4.2.2 Gesamtfortschreibung des Regionalplans

Der Regionalplan Donau-Iller wird derzeit im Gesamten fortgeschrieben.

Das Plangebiet befindet sich ausweislich des sich in Aufstellung befindlichen Regionalplanes randlich eines geplanten Vorbehaltsgebietes für Erholung PS B I 6 G (5).

In den Vorbehaltsgebieten für Erholung ist den Belangen Erholung und Landschaftsbild bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Umweltbelastungen, insbesondere Lärmemissionen, sind in diesen Gebieten möglichst gering zu halten und ggf. zu reduzieren. In den Vorbehaltsgebieten für Erholung und Kulturlandschaft soll die Kulturlandschaft im Hinblick auf ihre Eignung für Kur, Freizeit sowie natur- und kulturgebundene Erholung bewahrt und weiterentwickelt werden.

Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG). In Aufstellung befindliche planerische Grundsätze sind keine sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und daher bei raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen nicht zwingend zur berücksichtigen.

Geringe Lärmemissionen sind beim Betrieb von Solarmodulen sowie den erforderlichen Anlagen, wie Stringwechselrichter und Trafostation zu erwarten. Durch eine Einhausung der Transformatoren sind diese Schallemissionen außerhalb des Plangebietes jedoch nicht wahrnehmbar.

Durch den angrenzenden Kiesabbau ist die Erholungsfunktion im Gebiet nur bedingt vorhanden. Durch den Erhalt der angrenzenden Wirtschaftswege wird die Erholungsfunktion im Gebiet für Spaziergänger nicht weiter eingeschränkt.

4.2.3 Erweiterte Planungshinweiskarte Freiflächen-Photovoltaik

In der Planungsausschusssitzung vom 25. Oktober 2022 hat der Regionalverband Donau-Iller eine erweiterte Planungshinweiskarte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen veröffentlicht. Die Karte gliedert die Region Donau-Iller nach dem zu erwartenden Konfliktpotential für die Nutzung mit großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Hierbei wurden auch regionalplanexterne Restriktionen wie z.B. der fachliche Natur- und Landschaftsschutz berücksichtigt.

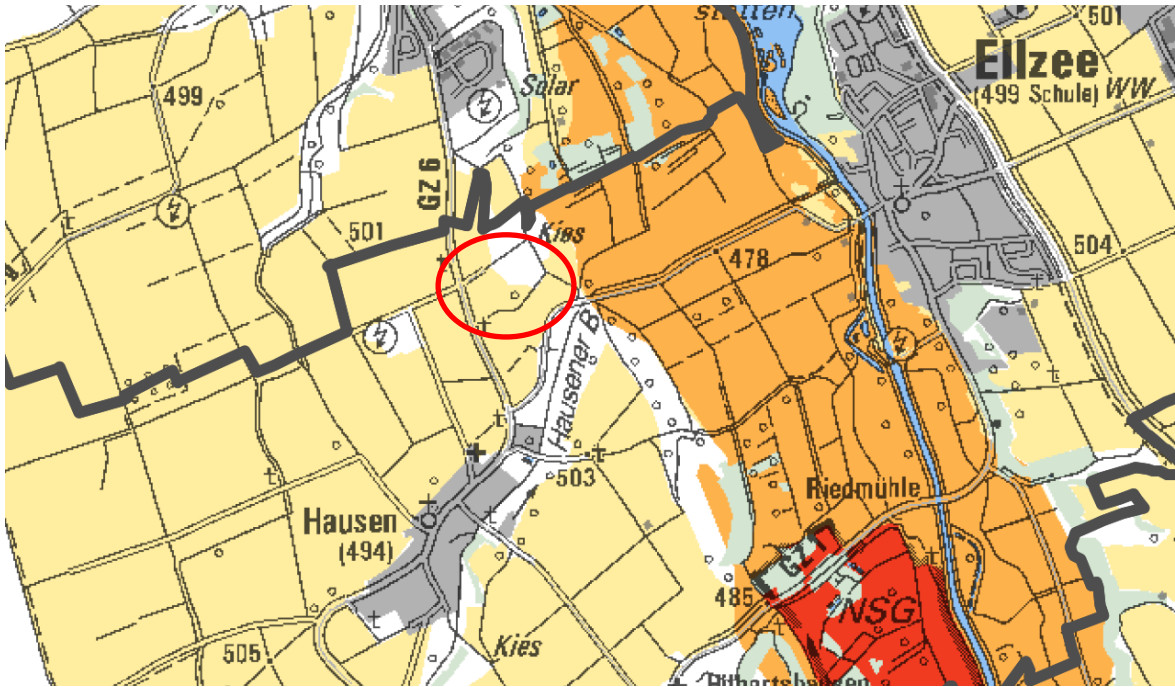


Abbildung 1: Auszug aus der erweiterten Planhinweiskarte des Regionalverbands Donau-Iller vom 25. Oktober 2022, Kachel 09, mit Darstellung des Plangebietes, ohne Maßstab

Einstufung des Konfliktpotenzials für die Nutzung mit großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen

- Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial
- Flächen mit hohem Konfliktpotenzial
- Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial
- Flächen mit geringem Konfliktpotenzial

Abbildung 2: Auszug aus der erweiterten Planhinweiskarte des Regionalverbands Donau-Iller vom 25. Oktober 2022, Legende

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb der Flächenkulisse mit geringem Konfliktpotential und teilweise in der Flächenkulisse mit mittlerem Konfliktpotential. Hinsichtlich der Teilfläche, die sich innerhalb der Flächenkulisse mit geringem Konfliktpotential befindet, ist die Fläche daher aus regionalplanerischer Sicht für eine Ansiedlung großflächiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet. Für den Teilbereich, der sich innerhalb der Flächenkulisse mit mittlerem Konfliktpotential befindet, gilt, dass aus Sicht der Regionalplanung eine Freiflächenphotovoltaiknutzung nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist.

5 Geplante Nutzung

Konkretes bauliches Vorhaben innerhalb des Plangebietes ist eine PV-Anlage. Mit dieser PV-Anlage wird durch den Prozess der Photovoltaik aus Sonnenenergie Strom erzeugt, der

in das öffentliche Netz eingespeist wird. Die Vergütung für die Netzeinspeisung von regenerativem Strom aus Sonnenenergie ist im EEG geregelt.

Der für die Netzeinspeisung vorgesehene Einspeisepunkt wird im weiteren Verfahren festgelegt.

Die für die Erzeugung von Solarenergie erforderlichen Solarmodule werden auf in Reihen angeordneten Modulträgern befestigt. Die Modulträger werden durch Rammungen oder Drehungen starr mit dem Untergrund verbunden. Die Solarmodule werden auf den Modulträgern in einem Winkel von circa 18° montiert, die Modulreihen werden in einer Ost-West-Ausrichtung aufgestellt.

Die Modulträger zur Gründung der PV-Anlage werden bis zur Erreichung ausreichender Standsicherheit in den Untergrund eingebracht.

Die geplante installierte Modulleistung beträgt ca. 7 MWp. Das gesamte Sondergebiet liegt innerhalb einer rekultivierten Kiesgrube (Konversionsfläche) und somit innerhalb der förderfähigen Flächenkulisse des EEG.

Die Oberkante der Solarmodule orientiert sich am Format und dem Aufstellwinkel der einzelnen Module. Eine maximale Höhe der Solarmodule von 3,5 m über Geländeoberkante ist ausreichend.

Die Anzahl und Lage der erforderlichen Wechselrichter und Trafos richtet sich nach der konkreten Anlagenplanung. Zum Einsatz kommen Stringwechselrichter, die jeweils am Ende einer Modulreihe oder zentral/mittig bei den Modulreihen angeordnet sind. Die Abmessungen der Übergabe-/Trafostation sind deutlich kleiner als bspw. eine Fertiggarage.

Das EEG sieht Fördermöglichkeiten für ein effizientes Verbundkraftwerk aus Photovoltaikanlage und Energie-Speicher vor.

Innerhalb des Sondergebiets sollen deshalb auch die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um neben der Stromerzeugung ggf. auch die -speicherung umsetzen zu können. Energie-Großspeicher sind wichtige Bausteine der Energiewende. Sie ermöglichen es, die volatile Produktion erneuerbarer Energien besser in den Strommix zu integrieren, bspw. durch nächtliche Überschusseinspeisung. Dadurch erhöhen Speicher die Versorgungssicherheit und beugen Frequenzschwankungen im Stromnetz vor.

Energie-Großspeicher ähneln aktuell nach Form und Abmessung gebräuchlichen 40-Fuß-Seecontainern. Anzahl und Lage richtet sich nach der konkreten Anlagenplanung und den gesetzlichen Anforderungen des EEG.

Die Zulässigkeit der Energiegroßspeicher wird davon abhängig gemacht, dass in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle eine ausreichender Löschwasserbedarf sichergestellt ist.

Die Höhe von Betriebsgebäuden (Übergabestation, Trafos, Energie-Großspeicher etc.) wird auf maximal 3,5 m festgesetzt. Die Gesamtgrundfläche ist auf 200 m² begrenzt.

Die verbauten technischen Komponenten der PV-Anlage einschließlich der Zuleitung bis zum Einspeisepunkt unterliegen den technischen Vorschriften/Regelwerken hinsichtlich einer Abschirmung gegen Elektrosmog (z. B. 26. BImSchV).

Die gesamte Betriebsfläche der PV-Anlage mit Ausnahme von Betriebsgebäuden und Erschließungswegen wird als Extensivgrünland entwickelt und bewirtschaftet, eine standortangepasste Beweidung mit Schafen ist zulässig. Einzelheiten hierzu sind im Kapitel Grünordnung und Naturschutz enthalten.

Aus Sicherheitsgründen wird die PV-Anlage auf den Teilflächen entsprechend der nachrichtlichen Darstellung in der Planzeichnung von einem Zaun abgegrenzt, der eine Höhe von ca. 2,5 m (ca. 2 Meter Zaun zzgl. Stacheldrahtaufsatz) aufweist, für Kleintiere jedoch durchgängig ist (Spalt von ca. 10 cm zur Geländeoberkante).

Das Plangebiet wird zur freien Landschaft hin abgeschirmt. Dies erfolgt durch die Pflanzung einer 3,0 m breiten, zweireihig versetzten, freiwachsenden Hecke aus autochthonen, standortgerechten Sträuchern sowie die Ansaat eines 1,5 m breiten Schmetterlings- und Wildbienensaums im Norden, Osten und Süden des Plangebiets.

Im Westen verläuft die Baugrenze in einem Abstand von 15 m zum äußeren Fahrbahnrand der angrenzenden Kreisstraße GZ 6. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Anbauverbotszone von baulichen Anlagen freigehalten wird. Innerhalb der Anbauverbotszone erfolgt die Festsetzung einer naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche inklusive einer Heckenpflanzung auf einer Breite von 5,0 m im direkten Anschluss an die Einfriedung (Abstand zum äußeren Fahrbahnrand ca. 10 m).

Während und nach Abschluss der Bauphase ist darauf zu achten, dass Nutzflächen im Umfeld des Plangebietes erreichbar bleiben.

6 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend den baulichen Anforderungen einer PV-Anlage wird das Plangebiet im Bebauungsplan als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Im sonstigen Sondergebiet sind die gemäß der Zweckbestimmung erforderlichen Solarmodule sowie zugehörigen Betriebsgebäude, technischen Einrichtungen und Erschließungswege zulässig.

7 Maß der baulichen Nutzung

Die PV-Anlage ist im Wesentlichen durch die aufgeständert montierten Solarmodule charakterisiert. Die Flächen innerhalb des Plangebietes, die mit Solarmodulen, Betriebsgebäuden, Einfriedungen und Wegen belegt werden können, sind durch eine Baugrenze abgegrenzt.

Die Baugrenze verläuft im Norden, Osten und Süden in einem Abstand von 4,5 m zur Grenze des Geltungsbereiches bzw. zu den Flurstücksgrenzen des Grundstückes mit der Flurnummer 530, Gemarkung Hausen. Zwischen der Baugrenze und den Grundstücksgrenzen erfolgt die Eingrünung. Im Westen verläuft die Baugrenze in einem Abstand von 15 m zum äußeren Fahrbahnrand der angrenzenden Kreisstraße GZ 6. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Anbauverbotszone von baulichen Anlagen freigehalten wird. Innerhalb der Anbauverbotszone erfolgt die Festsetzung einer naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche inklusive einer Heckenpflanzung auf einer Breite von 5,0 m im direkten Anschluss an die Einfriedung (Abstand zum äußeren Fahrbahnrand ca. 10 m).

Die Größe der überbaubaren Grundstücksfläche beträgt ca. 43.865 m². Die genaue Lage der Solarmodule und Betriebsgebäude richtet sich nach der konkreten Anlagenplanung.

Durch die Beschränkung der maximal zulässigen Grundfläche für Betriebsgebäude (200 m²) wird die Versiegelung im Plangebiet minimiert.

Es wird eine Grundflächenzahl von 0,7 festgesetzt. Dies bedeutet, dass maximal 70 % des Baugrundstücks (Sondergebietsfläche) mit baulichen Anlagen überbaut bzw. von Solarmodulen überdeckt werden darf. Hinsichtlich der Solarmodule ergibt sich die überdeckte Fläche durch eine Horizontalprojizierung der Module.

Mit einer Höhenbeschränkung der Solarmodule und der Betriebsgebäude auf maximal 3,5 m werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Plangebiet und seine Umgebung minimiert.

8 Erschließung

Das Plangebiet wird über die das Plangebiet umgebenden Wirtschaftswege erschlossen. Über diese Wegeverbindungen kann auch das für Bau, Wartung und Pflege erforderliche Verkehrsaufkommen zur PV-Anlage abgewickelt werden.

Die Anbauverbotszone entlang der Kreisstraße GZ 6 wird von sämtlichen baulichen Anlagen freigehalten. Die Sichtverhältnisse bei einer Zufahrt von den das Plangebiet nördlich und südlich umgebenden Wirtschaftswegen auf die Kreisstraße werden durch die Bauleitplanung nicht beeinträchtigt. Die Sichtdreiecke liegen außerhalb der Baugrenze. In diesem Bereich ist lediglich die Ansaat eines Schmetterlings- und Wildbienenensaums vorgesehen.

9 Immissionsschutz

Die Solarmodule der PV-Anlage arbeiten emissionsfrei und sind unempfindlich gegenüber Schalleinwirkungen von außen. Der Betrieb der erforderlichen Stringwechselrichter und Trafostation führt zu Schallemissionen. Durch eine Einhausung der Transformatoren sind diese Schallemissionen außerhalb des Plangebietes nicht wahrnehmbar.

Stringwechselrichter arbeiten i. d. R. deutlich leiser als Zentralwechselrichter. Erfahrungsgemäß liegt bei vergleichbaren Anlagen das Betriebsgeräusch im Nennbetrieb bei ca. 50 dB(A) in 1 m Entfernung. In der Nachtzeit arbeiten die Stringwechselrichter mangels Sonnenlichtes nicht.

Das Plangebiet befindet sich abseits von Siedlungsflächen, die Wohnnutzungen von Waldstetten, Hausen und Ellzee sind zwischen 500 m und 1 km vom Plangebiet entfernt.

Umliegende schützenswerte Nutzungen wie Wohngebiete, Gewerbegebiete, Kleinsiedlungsanlagen befinden sich außerhalb des Einwirkungsbereiches von Lichtreflexionen. Darüber hinaus ist um die verfahrensgegenständliche Planfläche eine Bepflanzung vorgesehen. Unzulässige Lichteinwirkungen können somit ausgeschlossen werden.

Emissionen aus dem noch laufenden Kiesabbau, landwirtschaftlichen Nutzungen im Umfeld (Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen) sowie durch die Kreisstraße GZ 6 sind für die Photovoltaik-Nutzung nicht relevant bzw. müssen entschädigungslos toleriert werden.

10 Bodenschutz/Konzept zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern 2020 (LEP) und § 1a Abs. 2 BauGB sollen die Gemeinden alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme optimieren.

§ 1a Abs. 2 BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt werden.

Um diesen landesplanerischen Zielen gerecht zu werden und die Belange des Umweltschutzes adäquat in die Bauleitplanung zu integrieren, wurde der Bebauungsplan im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden erarbeitet. Adäquate Festsetzungen im Bebauungsplan sichern einen weitestgehend reduzierten Flächenverbrauch unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen einer Nutzung als PV-Anlage.

Mit der Photovoltaiknutzung wird zwar die Fläche des Plangebietes der landwirtschaftlichen Nutzung und damit der Nahrungsmittelproduktion weitgehend entzogen. Photovoltaikanlagen haben jedoch nur eine begrenzte Betriebsdauer. Nach Beendigung der Photovoltaiknutzung kann das Plangebiet wieder als Fläche für die Landwirtschaft genutzt werden. Die Anlage kann komplett zurückgebaut werden. Unabhängig davon kann das Mahdgut aus dem während der Photovoltaiknutzung grünlandgenutzten Plangebiet einer landwirtschaftlichen Verwertung als Futtermittel zugeführt werden oder für eine Schafbeweidung genutzt werden.

11 Schutzgebiete/Spezieller Artenschutz/Natura 2000

Innerhalb des Plangebiets existieren keine amtlichen Biotop- oder Schutzgebiete.

In einer Entfernung von ca. 180 m nordöstlich des Plangebietes befindet sich das amtlich kartierte Biotop „Feuchtgebiet südöstlich von Waldstetten westlich des Günzstausees“ (Biotopteilflächen Nr. 7627-1045-006). Ca. 110 m südöstlich des Plangebietes verläuft das Biotop „Auwald am Hausener Bach nordöstlich von Hausen im Günztal“ (Biotopteilflächen Nr. 7627-1043-001). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Biotop- durch die PV-Anlage ist nicht zu befürchten.

Schutzgebiete sind im Plangebiet und dessen unmittelbarem Umfeld nicht vorhanden.

Unter Bezug auf § 1a Abs. 4 BauGB ist bei Bauleitplänen zu prüfen, ob durch die Planung eines Projektes Einflüsse auf geschützte Arten nach europäischem Artenschutzrecht entstehen, die beim Vollzug des Bauleitplanes z. B. durch nachfolgende Bau- oder sonstige Genehmigungen Verstöße auslösen, die gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verboten sind. Dementsprechend muss der Vollzug des Bauleitplanes so möglich sein, dass folgende Vorgaben eingehalten sind (§ 44 BNatSchG):

- Wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nach BNatSchG darf nicht nachgestellt werden; sie dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

- Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert).
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur dürfen nicht entnommen, beschädigt oder zerstört werden.
- Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur dürfen nicht entnommen werden; sie oder ihre Standorte dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden (Zugriffsverbote).

Das Vorkommen von besonderen artenschutzrechtlich relevanten Strukturen und Arten ist im Plangebiet wegen des vorangegangenen Kiesabbaus, der bisherigen intensiv landwirtschaftlichen Nutzung, den im Umfeld des Plangebietes nach wie vor stattfindenden Abbautätigkeiten und landwirtschaftlichen Nutzungen sowie der unmittelbar angrenzenden Kreisstraße GZ 6 unwahrscheinlich.

Vorsorglich wurde im Hinblick auf Feldbrüter (Feldlerche) eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung durchgeführt (Bericht siehe Anlage).

Auf Basis einer Übersichtsbegehung und Biototypenerhebung wurde abgeschätzt, inwieweit eine potenzielle Betroffenheit vorkommender Arten im Zusammenhang mit dem Vorhaben besteht. Die ASK konnte in der näheren Umgebung des Plangebietes den Kiebitz (*Vanellus vanellus*), die Schafstelze (*Motacilla flava*) und den Neuntöter (*Lanius collurio*) als saP-relevante bodenbrütende Vogelarten feststellen (ca. 350 m nördlich bzw. 730 – 790 m nordöstlich). Gemäß online Abfrage (FIS-Natur online (FIN-Web), Juni 2023) befindet sich in näherer oder weiterer Umgebung des Plangebietes keine Feldvogel- oder Wiesenbrüterkulisse. Bei der Ortsbegehung am 12.06.2023 stellte sich das Plangebiet als frisch gedüngt (landwirtschaftlich bearbeitet) dar. Des Weiteren befindet sich nahezu die gesamte Fläche innerhalb des ca. 250 m breiten Störbereiches der westlich verlaufenden K GZ 6 (Umwelt-Spezial: Ermittlung der Toleranz von Wiesenbrütern gegenüber Gehölzdichten, Schilfbeständen und Wegen in ausgewählten Wiesenbrütergebieten des Voralpenlandes (LfU)). Eine Betroffenheit von Bodenbrütern durch das Vorhaben ist demnach nicht zu erwarten, jedoch nicht auszuschließen, zumal im näheren Umfeld bodenbrütende Arten im Rahmen der ASK erfasst wurden. Vor diesem Hintergrund werden Vermeidungsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt (V 1 – Bauzeitenbeschränkung, V 2 – ökologische Baubegleitung bei Bauarbeiten im Sommer, V 3 - Mahd des Plangebietes unmittelbar vor Baubeginn mit Mahdgutabfuhr). Unter der Voraussetzung der Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 – V 3 werden keine Arten geschädigt, erheblich gestört oder getötet.

12 Grünordnung und Naturschutz/Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

12.1 Pflanzmaßnahmen

Eingrünung

Das Plangebiet wird zur freien Landschaft hin nach allen Seiten abgeschirmt.

Dies erfolgt durch die Pflanzung einer 3,0 m breiten, zweireihig versetzten, freiwachsenden Hecke aus autochthonen, standortgerechten Sträuchern sowie die Ansaat eines 1,5 m

breiten Schmetterlings- und Wildbienensaums im Norden, Osten und Süden des Plangebietes. Im Westen wird eine Ausgleichsfläche festgesetzt, welche ebenfalls Eingrünungselemente beinhaltet (Einzelheiten werden im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen erläutert).

Betriebsfläche/Extensivgrünland

Mit Ausnahme der Betriebsgebäude und Erschließungswege sowie der Eingrünung Baugebiet ist im gesamten Sondergebiet Photovoltaik Extensivgrünland zu entwickeln.

Zur Ansaat ist eine blütenreiche Saatgutmischung in Übereinstimmung mit der LfU-Positivliste und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Verhältnis Gräser zu Blumen 50%/50% oder ähnlich) zu verwenden (Herkunftsgebiet 16). Alternativ kann für die Ansaat auch lokales Samen- oder Heumaterial von artenreichen Spenderflächen, eventuell mit einem etwas veränderten Gräser-/Kräuteranteil, verwendet werden. Die Spenderflächen sollten in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und dem Landschaftspflegeverband ausgesucht werden. Es ist eine extensive Pflege zu gewährleisten (zweimalige Mahd pro Jahr mit Entfernung Mahdgut, 1. Mahd nicht vor dem 15.6). Eine Beweidung durch Schafe ist in Form einer Stoßbeweidung zulässig.

Der Verzicht auf mineralische/organische Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterstreicht den extensiven Charakter des Grünlandes. Für die Reinigung der PV-Module soll ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

12.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) hat in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Dezember 2021 neue Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (nachfolgend: „*Hinweise des StMB*“) erlassen.

Diese enthalten unter anderem Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung.

Gemäß § 1a Abs. 3 S. 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Hinweise des StMB enthalten bestimmte Maßgaben, bei deren Einhaltung auf einen externen naturschutzrechtlichen Ausgleich verzichtet werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass hochwertige Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf der Betriebsfläche flächendeckend umgesetzt und so erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes komplett vermieden werden können.

Unter ökologisch hochwertig gestalteten und gepflegten PV-Freiflächenanlagen sind grundsätzlich Anlagen zu verstehen, auf deren Betriebsfläche ein extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland entwickelt und gepflegt wird, welches sich in Arten- und Strukturausstattung am Biotoptyp „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (BNT G212) orientiert.

Aus Rücksichtnahme auf die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe samt Biogasanlage wird auf die Umsetzung der Vorgaben aus den Hinweisen des StMB, insbesondere auf die Entwicklung eines „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (BNT G212) abgesehen. Da der Ausgleich nicht auf der Betriebsfläche selbst erbracht werden kann, sind externe Ausgleichsflächen zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinde zieht in Anlehnung an das interministerielle Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren vom 19. November 2009 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen ihrer Planungshoheit und in Abstimmung mit der UNB den entsprechend dem geringen Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad von PV-Anlagen angemessenen Kompensationsfaktor von 0,2 zur Eingriffsberechnung heran.

Das Baufenster hat eine Größe von ca. 43.865 m². Der Ausgleichsflächenbedarf beträgt demnach 8.773 m².

Als Ausgleichsfläche fungiert zum einen der ca. 12 m breite Streifen entlang der Kreisstraße GZ 6, welcher innerhalb der Anbauverbotszone liegt und von baulichen Anlagen freizuhalten ist (Größe der Ausgleichsfläche: 1.814 m²). Auf den ersten ca. 7 m angrenzend an die Kreisstraße wird die Ansaat eines Schmetterlings- und Wildbienensaums vorgesehen. Anschließend daran soll an der Außenseite der Einfriedung eine 5,0 m breite Hecke (dreireihig versetzt, teilweise zweireihig versetzt) gepflanzt werden.

Für den verbleibenden Ausgleichsflächenbedarf (6.959 m²) wird dem Bebauungsplan eine ca. 7.000 m² große Teilfläche des Grundstücks mit der Flurnummer 1133, Gemarkung und Gemeinde Waldstetten zugeordnet (Zuordnung gemäß Schraffierung/Planeinschrieb). Auf dem insgesamt ca. 9.200 m² großen Grundstück soll ein Extensivgrünland entwickelt werden. Auf der Westseite der Ausgleichsfläche sind auf der Länge des östlich der Ausgleichsfläche befindlichen Biotops in einem Abstand von ca. 15 m insgesamt 10 regionaltypische Obstbäume zu pflanzen.

Um eine weitere Aufwertung der Flächen zu erreichen, sind am östlichen Rand der Ausgleichsfläche entlang der bestehenden Feldhecke (Biotop) und dieser vorgelagert zusätzlich 3 Gruppen von Totholzhabitaten (Asthaufen/Stubben) auf einer Länge von je ca. 15 m einzubringen.

Die dem Bebauungsplan nicht zugeordnete Restfläche der Ausgleichsfläche auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1133 (ca. 2.200 m²) steht als Ausgleichsfläche für ein weiteres Vorhaben zur Verfügung.

Da sich die 2. Ausgleichsfläche nicht im Gemeindegebiet der Gemeinde Ellzee befindet, kann diese Ausgleichsfläche zwar dem Bebauungsplan zugeordnet, aber als Fläche nicht festgesetzt werden. Die planerische Darstellung der Fläche selbst verbleibt aufgrund der fehlenden Planungshoheit der Gemeinde Ellzee für die im Gemeindegebiet Waldstetten befindliche Fläche unter den zeichnerischen Hinweisen. Die Ausgleichsmaßnahmen können ebenfalls nicht festgesetzt werden und werden daher unter den textlichen Hinweisen erläutert. Aufgrund der Lage außerhalb der Planungshoheit der Gemeinde Ellzee erfolgt die Sicherung der Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen über einen städtebaulichen Vertrag. Da die Ausgleichsflächen in Privatbesitz sind, ist zudem eine dingliche Sicherung zugunsten von Natur und Landschaft durch Eintrag ins Grundbuch für diese Fläche vorzunehmen. Die Ausgleichsfläche ist zeitnah nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes seitens der Gemeinde Ellzee an das Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt zu melden.

13 Ver- und Entsorgung

Für das Plangebiet ist aufgrund der Nutzung Photovoltaikanlage kein Anschluss an eine Wasserversorgungsanlage erforderlich.

Ebenfalls fällt aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage kein Abwasser an.

Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser tropft frei von den Solarmodulen bzw. der Dachfläche der Betriebsgebäude ab und versickert wie bisher über die belebte Bodenzone. Versickerungseinrichtungen oder Rückhaltemaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Eine gezielte erlaubnispflichtige Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser findet nicht statt.

Der Anschluss der PV-Anlage zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Energieversorger. Der Einspeisepunkt wird im weiteren Verfahren festgelegt.

14 Brandschutz

Im Brandfall werden über die üblichen Alarmierungsketten die für den gemeldeten Brand notwendigen Einsatzmittel (Fahrzeuge, Material und Personal) angefordert. Im Brandfall werden daher ggf. auch benachbarte Feuerwehren mit entsprechenden Einsatzmitteln alarmiert.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

Auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ ist zu achten.

Auf die Einhaltung der eingeführten Technischen Regel „Richtlinien für die Flächen der Feuerwehr“ ist zu achten.

Die Zufahrt zu Transformatorenanlagen und Batteriespeichern muss für die Feuerwehr möglich sein; Wechselrichter an Solarpaneelen müssen für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung und Freischaltung fußläufig erreichbar sein.

Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, sollte am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden.

Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens ist der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.

Notwendige Sonderlöschmittel für Elektrobrände sind im Bereich der Anlage oder bei den örtlich zuständigen Feuerwehren vorzuhalten.

Sollten Energiespeicher zum Einsatz kommen, ist eine Löschwasserversorgung erforderlich. Es ist auf die Einhaltung des gemeinsamen Arbeitsblattes der DVGW und AGBF Bund zur Löschwasserversorgung Stand Oktober 2018, sowie das Arbeitsblattes W 405 des DVGW zu achten.

15 Bodendenkmalschutz

Im Umfeld des Plangebietes befindet sich das Bodendenkmal D-7-7627-0094 „Siedlung der Linearbandkeramik, des Endneolithikums, der Spätbronze-, Urnenfelder- und Früheisenzeit“. Aufgrund des vorangegangenen Kiesabbaus kann ausgeschlossen werden, dass sich das Denkmal in das Plangebiet hinein erstreckt.

Unabhängig davon unterliegen zutage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Wer demnach Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

16 Umweltbericht

16.1 Einleitung

16.1.1 Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB gewürdigt werden.

Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht als Anlage zur Begründung der Bauleitpläne beizufügen. Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Der Konkretisierungsgrad der Aussagen im Umweltbericht entspricht dem jeweiligen Planungsstand, im vorliegenden Fall der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan).

Ziel des Bebauungsplanes ist die baurechtliche Sicherung einer PV-Freiflächenanlage auf einer abgebauten und rekultivierten Kiesgrube, die zwischenzeitlich intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 49.007 m².

Hierfür wird im Plangebiet ein Sondergebiet Photovoltaik festgesetzt. Innerhalb dieses Sondergebietes werden Solarmodule in aufgeständerter Bauweise installiert, die der Gewinnung von regenerativer Energie dienen.

16.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung

Als relevantes Ziel der Landes- und Regionalplanung ist die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien und die Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft zu nennen. Die Inanspruchnahme von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten ist zu vermeiden.

Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, das Naturschutzgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz und die Immissionsschutz-Gesetzgebung.

16.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Flächennutzungen

Das Plangebiet liegt im Außenbereich und wurde bisher nach erfolgtem Kiesabbau und Rekultivierung intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Nördlich angrenzend wird aktuell noch Kiesabbau betrieben. Ansonsten ist das Plangebiet durch landwirtschaftliche Nutzungen im Umfeld sowie die westlich des Plangebietes verlaufende Kreisstraße GZ 6 geprägt.

Schutzgut Mensch

Im Plangebiet befinden sich keine Wohnnutzungen. Die Wohnbebauung von Waldstetten beginnt in einer Entfernung von ca. 700 m nördlich des Plangebietes, die Wohnbebauung von Hausen ca. 500 m südlich des Plangebietes. Die Wohnbebauung von Ellzee ist über 1 km vom Plangebiet entfernt und beginnt östlich der Günz.

Schallimmissionsvorbelastungen im Plangebiet und seinem Umfeld resultieren aus dem benachbarten Kiesabbau, den landwirtschaftlichen Nutzungen im Umfeld sowie der angrenzenden Kreisstraße GZ 6.

Erholungsnutzungen sind im Bereich des Plangebiets nicht vorhanden, bzw. auf die Nutzung der Wirtschaftswege durch Spaziergänger beschränkt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet umfasst eine abgebaute und rekultivierte, inzwischen intensiv landwirtschaftlich genutzte Kiesgrube im nordwestlichen Gemeindegebiet von Ellzee, östlich der Kreisstraße GZ 6.

Aufgrund der vorangegangenen Abbautätigkeiten, der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes, der im Umfeld nach wie vor stattfindenden Abbauarbeiten sowie der direkt angrenzenden Kreisstraße GZ 6 sind artenschutzrechtlich relevante Strukturen aktuell nicht zu erwarten. Vorsorglich wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzbeurteilung im Hinblick auf Feldbrüter (Feldlerche) durchgeführt.

Schutzgut Boden/Fläche

Die Bodenoberfläche ist im Plangebiet derzeit unversiegelt, die natürlichen Bodenfunktionen sind jedoch durch die Abbautätigkeit sowie die intensiv landwirtschaftliche Nutzung beeinflusst.

Schutzgut Wasser

Natürliche Oberflächengewässer sowie Wasserschutzgebiete sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Niederschlagswasser versickert bisher über die belebte Bodenzone.

Schutzgut Klima und Luft

Die Hauptwindrichtung kommt aus Westen. Das Plangebiet liegt außerhalb des Einflussbereiches für Siedlungsbereiche, weshalb das Plangebiet keine Ausgleichsfunktion für das Lokalklima als Frischluftentstehungsgebiet hat.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt im Außenbereich abseits von Siedlungen und ist aufgrund der Lage an der Kreisstraße GZ, dem angrenzenden Kiesabbau, der westlich benachbarten Biogasanlage und bereits vorhandener PV-Anlagen nördlich des Plangebietes vorgeprägt.

Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Bodendenkmäler kommen aufgrund der früheren Abbautätigkeit im Plangebiet nicht mehr vor. Kultur- und Sachgüter werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

16.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Umweltauswirkungen durch die PV-Anlage

Die mit der vorliegenden Planung mögliche Entwicklung unterscheidet sich von der bisherigen Nutzung durch die Errichtung von aufgeständerten Solarmodulen zur regenerativen Energiegewinnung.

Nachfolgend werden mögliche Umweltauswirkungen der geplanten PV-Anlage aufgelistet.

Generell sind durch die PV-Anlage folgende Umweltauswirkungen zu erwarten:

- Entzug von Freifläche durch die baulichen Anlagen
- Veränderung des Landschaftsbildes durch technische Überprägung
- Veränderung der Standortverhältnisse unter anderem durch Bodenversiegelung in geringem Umfang und Überdeckung von Bodenoberfläche
- mögliche Lichtreflexionen
- mögliche Schallimmissionen

Schutzgut Mensch

Die Solarmodule der PV-Anlage arbeiten schallemissionsfrei. Für in PV-Anlagen zum Einsatz kommende Zentralwechselrichter liegen Schalldruckmessungen vor, in denen nachgewiesen ist, dass im Nennbetrieb (alle Lüfter laufen auf Maximaldrehzahl) die Richtwerte der einschlägigen VDI-Richtlinie und der TA Lärm für Reine Wohngebiete bereits bei 100 m Entfernung unterschritten werden. Vorliegend werden Stringwechselrichter verwendet, die

deutlich leiser sind, da i. d. R. keine Lüfter erforderlich sind. Nachts arbeiten die Wechselrichter mangels Sonnenlichtes nicht. Die schallmittlernden Wechselrichter und Trafos sind schallabsorbierend verkleidet (Stringwechselrichter) oder eingehaust (Zentralwechselrichter). Wegen der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnnutzung werden die maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswerte sicher eingehalten. Schallimmissionen außerhalb des Plangebietes sind nicht zu erwarten.

Umliegende schützenswerte Nutzungen wie Wohngebiete, Gewerbegebiete, Kleinsiedlungsanlagen befinden sich außerhalb des Einwirkungsbereiches von Lichtreflexionen. Darüber hinaus ist um die verfahrensgegenständliche Planfläche eine Bepflanzung vorgesehen. Unzulässige Lichteinwirkungen können somit ausgeschlossen werden.

Im Gegensatz zur bisherigen Nutzung wird die freie Zugänglichkeit des Plangebietes durch die erforderliche Einzäunung beschränkt, die das Plangebiet umgebenden Wirtschaftswege bleiben jedoch frei zugänglich.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch werden als unerheblich bewertet.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Nutzung als PV-Anlage wird das Plangebiet technisch überprägt. Es kommt zu einem Entzug von bisherigen Freiflächen. Gegenüber dem bisher unbebauten Plangebiet ist von diesen Auswirkungen vor allem die Avifauna betroffen. Die überplanten Lebensräume sind durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, den Kiesabbau und die unmittelbar angrenzende Kreisstraße GZ 6 insgesamt jedoch nur von eingeschränkter avifaunistischer Bedeutung. Vorsorglich wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung im Hinblick auf eine Betroffenheit durch Feldbrüter (Feldlerche) durchgeführt. Unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen ist keine Abwertung der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Funktionalität des Plangebietes zu erwarten.

Mit einer geeigneten Gestaltung der Einfriedung (z. B. Verzicht auf Zaunsockel) und Offenhalten eines bodennahen Streifens bleibt die Durchgängigkeit des Plangebietes trotz Zauanlage erhalten.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden insgesamt als gering erheblich eingestuft.

Schutzgut Boden/Fläche

Die Bodenoberfläche ist im Plangebiet derzeit unversiegelt, die natürlichen Bodenfunktionen sind jedoch durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und den vorangegangenen Kiesabbau beeinflusst. Mit der Realisierung der Photovoltaikanlage gehen Bodenfunktionen in geringem Umfang verloren. Eine Versiegelung von Bodenoberfläche ist jedoch ausschließlich auf die Grundfläche der Betriebsgebäude begrenzt, die übrigen Flächen des Plangebietes werden von den auf Modulträgern montierten Solarmodulen lediglich überdeckt. Die Verankerungen der Modulträger im Boden lassen sich nach Ablauf der Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage rückstandsfrei entfernen.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden und Fläche werden insgesamt als gering erheblich eingestuft.

Schutzgut Wasser

Durch die PV-Anlage kommt es gegenüber dem bisherigen Zustand nicht zu einer Veränderung des Versickerungsverhaltens von Niederschlagswasser. Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot sind daher nicht zu erwarten. Durch die Verankerung der Modulträger mittels Ramm- oder Drehfundamenten wird nicht in das Grundwasser eingegriffen.

Eine stoffliche Belastung von Niederschlagswasser durch den Betrieb der PV-Anlage tritt nicht auf.

Gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung werden künftig keine organischen und anorganischen Nährstoffe bzw. Pflanzenschutzmittel auf den Flächen ausgebracht. Die Belastung des Grundwassers mit solchen Stoffen wird sich dadurch verringern.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser werden als positiv gegenüber dem aktuellen Zustand eingestuft.

Schutzgut Klima/Luft

Beim Plangebiet handelt es sich um bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Gegenüber der bisherigen Nutzung kommt es bei Realisierung der PV-Anlage durch die Überdeckung der Flächen des Plangebietes mit Solarmodulen zu kleinklimatischen Veränderungen der Standortverhältnisse. Diese äußern sich in vom Sonnenlauf abhängigen unterschiedlichen Bodenerwärmungen und verschatteten Bereichen, bleiben jedoch auf den Bereich der mit Solarmodulen überstellten Flächen beschränkt. Da das Plangebiet bei der Solarnutzung weitgehend nicht versiegelt wird, bleiben die bisherigen klimatischen Funktionen erhalten.

Die PV-Anlage arbeitet emissionsfrei. Gegenüber der bisherigen Nutzung treten keine Veränderungen in der Immissionsbelastung des Plangebietes und seiner Umgebung auf.

Durch die CO₂-Einsparung bei der Energiegewinnung stellt die PV-Anlage einen Beitrag zum Klimaschutz dar.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima/Luft werden insgesamt als unerheblich bewertet.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Mit der Errichtung der PV-Anlage wird gegenüber der bisherigen Nutzung freie Landschaft technisch überprägt. Die Einsehbarkeit des Plangebietes ist allerdings wegen der Lage abseits von Siedlungsflächen und durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen eingeschränkt.

Die Bauhöhe der Solarmodule und die der Betriebsgebäude ist auf 3,5 m über Gelände beschränkt. Mit einer randlichen Eingrünung des Plangebietes zur freien Landschaft hin und einer geeigneten Pflanzenauswahl lassen sich die Auswirkungen der baulichen Anlagen auf das Landschaftsbild und ihre Wahrnehmung minimieren.

Reflexionen auf den Solarmodulen sind wegen der beschichteten Oberflächen nur in sehr geringem Umfang zu erwarten.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild werden als gering erheblich eingestuft.

Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Aufgrund der erfolgten Kiesabbautätigkeiten kann ausgeschlossen werden, dass das angrenzend an das Plangebiet verzeichnete Bodendenkmal in das Plangebiet hineinragt.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Sach- und Kulturgüter werden als unerheblich eingestuft.

Nullvariante

Sollte das Vorhaben nicht durchgeführt werden, ist davon auszugehen, dass die Fläche weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt wird.

Beschreibung und Bewertung der baubedingten und betriebsbedingten Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen:

- Im Rahmen der Baumaßnahmen können bislang nicht versiegelte Flächen des Plangebietes vorübergehend als Arbeits- oder Lagerflächen für den Baubetrieb in Anspruch genommen werden. Innerhalb dieser Flächen kann es zu Bodenverdichtungen, Fahr- oder Verletzungen der oberen Bodenschichten durch schwere Baumaschinen kommen. Temporäre Lagerflächen werden sich auf die Zwischenlagerung der Modul- oder Ständer beschränken. Eine Zwischenlagerung der großformatigen PV-Module ist aufgrund der Diebstahlfahrgefahr nicht zu erwarten.
- Durch den allgemeinen Baustellenbetrieb mit Baufahrzeugen und Baumaschinen können sich während der Bauzeit Lärm- und Erschütterungswirkungen einstellen. Diese Immissionswirkungen sind auf die üblicherweise kurze Bauphase des Solarparks beschränkt.
- Der Betrieb von Baumaschinen und Baufahrzeugen ist mit einem Ausstoß von Luftschadstoffen verbunden. Auch dieser beschränkt sich jedoch auf die reine Bauphase des Solarparks.
- Der Baustellenbetrieb ist mit einem Anfall von Abfällen verbunden. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Bau- und Verpackungsmaterialien in einem der Baumaßnahme entsprechenden Umfang. Eine ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle vorausgesetzt, sind die Auswirkungen vernachlässigbar. Bei unvorhergesehenen Unfällen oder Havariefällen (Leckagen etc.) an Baumaschinen oder -fahrzeugen können sich nachhaltige Auswirkungen auf einige Schutzgüter einstellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Baustellenbetrieb einen nur geringen Geräteeinsatz erfordert.
- Bei Baumaßnahmen kann das Auftreten von unvorhergesehenen Altlasten/Belastungen ausgeschlossen werden, da ausschließlich eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche in einer Kiesgrube in Anspruch genommen wird.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Der Betrieb des Solarparks führt zu keinen nennenswerten Lärmimmissionen im Umfeld. Verkehrsbedingte Abgasimmissionen treten nur während der regelmäßig erforderlichen Kontrollfahrten zum Solarpark auf und sind in ihrer Größenordnung vernachlässigbar.

- Der Betrieb des Solarparks ist nicht mit dem Anfall von Abwasser und Abfällen verbunden. Evtl. auftretende Unfälle oder Havariefälle führen zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Der Betrieb des Solarparks ist mit keinem besonderen Gefährdungspotential verbunden. Im Falle eines Brandereignisses können mit den getroffenen Brandschutzmaßnahmen nachteilige Auswirkungen eines derartigen Ereignisses minimiert werden.

16.4 Kumulative Auswirkungen

Kumulative Effekte der Umweltauswirkungen (Summationswirkung)

Die Umweltauswirkungen der Planung sind in den vorangehenden Kapiteln schutzgutbezogen sowie bau- und betriebsbedingt analysiert. Unter bestimmten Bedingungen kann es zu Summationswirkungen kommen, sodass insgesamt eine höhere Gesamtbeeinträchtigung anzunehmen ist als die jeweilige Einzelbeeinträchtigung. Auch unter Berücksichtigung der Summenwirkung (Wechselwirkung) aller beschriebenen Beeinträchtigungsfaktoren werden unter Berücksichtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Wirkungen hinaus gehen.

Kumulationswirkung mit anderen Vorhaben und Plänen

Zu den Wechselwirkungen der planungsbedingten Umweltauswirkungen können auch andere Vorhaben und Pläne im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung durch kumulative Wirkungen zur erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung führen. Maßgeblich ist hier ein gemeinsamer Einwirkungsbereich. Die nördlich des Plangebietes bereits bestehenden PV-Anlagen haben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich mit dem vorliegenden Vorhaben. Durch die Bündelung der PV-Anlagen am vorgesehenen Standort können andere Bereiche von PV-Nutzung freigehalten werden und werden technisch vorgeprägte Bereiche genutzt. Durch die wegen der räumlichen Nähe gleichen Standortverhältnisse im Umfeld des Vorhabens sowie der kumulierenden Vorhaben ergeben sich keine zusätzlichen oder sich wesentlich unterscheidenden Umweltauswirkungen. Der Kiesabbau im Umfeld des Plangebietes kann zu Staubimmissionen im Bereich der PV-Anlage führen.

16.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Folgende Maßnahmen (z. B. als Festsetzungen im Bebauungsplan) sind erforderlich, um planungsbedingte Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen:

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

- Eingrünung der Photovoltaikanlage durch Anpflanzung von einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen
- Extensive Grünlandnutzung im gesamten Plangebiet
- Verzicht auf Zaunsockel bei Einfriedungen und Offenhalten eines mindestens 10 cm breiten Spaltes zwischen Geländeoberkante und Zaununterkante zur Erhöhung der Durchgängigkeit

Schutzgut Boden und Fläche:

- Minimierung der Versiegelung durch Begrenzung einer maximal zulässigen Grundfläche für Betriebsgebäude

Schutzgut Wasser:

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel

Schutzgut Landschaftsbild:

- Minimierung von Sichtwirkungen durch Standortwahl abseits von Siedlungen
- Beschränkung der Höhen von Solarmodulen und Betriebsgebäuden
- Eingrünung des Plangebietes durch Anpflanzung von standortheimischen Sträuchern als Maßnahme zur Einbindung der Photovoltaikanlage in die Landschaft

Naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung

Nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft bei der bauleitplanerischen Abwägung besonders zu berücksichtigen.

Auf eine Anwendung der Vorgaben aus den aktuellen Hinweisen des StMB wird verzichtet. In Anlehnung an die bisher gängige Kompensationsmethodik bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird daher ein Kompensationsfaktor von 0,2 zur Anwendung gebracht. Das Baufenster hat eine Größe von ca. 43.865 m². Der Ausgleichsflächenbedarf beträgt demnach 8.773 m².

Der Kompensationsfaktor von 0,2 ist zum Ausgleich der vorhabenbedingten Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild ausreichend. Hierfür sind folgende Gründe anzuführen:

- Das geplante Vorhaben stellt keinen klassischen Eingriff in den Naturhaushalt im Sinne einer Versiegelung von Bodenoberfläche und damit verbundenem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen in diesem Bereich dar.
- Die im Plangebiet vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen tragen dazu bei, die Flächen naturschutzfachlich aufzuwerten.
- Beim Plangebiet handelt es sich um eine ehemalige Kiesgrube und somit eine vorbelastete Fläche.

Zum Ausgleich der vorhabenbedingten Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild bieten sich Ausgleichsflächen im gleichen Naturraum an. Der Ausgleich wird teilweise im westlichen Randbereich des Plangebietes sowie teilweise außerhalb des Gemeindegebietes Ellzee im Gemeindegebiet Waldstetten erbracht. Einzelheiten hierzu enthält das Kapitel „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“.

16.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Nutzung einer ehemaligen Kiesgrube wird eine Konversionsfläche und somit eine förderfähige Fläche im Sinne des EEG genutzt.

Planungsalternativen innerhalb des Plangebietes bestehen nur in eingeschränktem Umfang und beschränken sich auf unterschiedliche Abgrenzungen der Solarmodulflächen. Unterschiede in den Umweltauswirkungen der Planung ergeben sich dadurch nicht.

16.7 Voraussichtliche Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die bei schweren Unfällen und Katastrophen zu erwarten sind

Schwere Unfälle und Katastrophen sind aufgrund der aktuell vorhandenen und künftig geplanten Nutzungen im Plangebiet nicht zu erwarten.

16.8 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Technische Schwierigkeiten traten nicht auf.

16.9 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Das Monitoring soll die Überwachung der erheblichen und insbesondere unvorhergesehenen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sicherstellen. Unvorhergesehene negative Auswirkungen sollen dadurch frühzeitig ermittelt werden können, um der Gemeinde Ellzee die Möglichkeit zu verschaffen, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Zuständigkeit für das Monitoring liegt bei der Gemeinde.

Um die Gemeinde bei dieser Überwachung zu unterstützen, unterrichten nach § 4 Abs. 3 BauGB die Behörden die Stadt über ihnen nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens bekannt gewordene, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt. Die Gemeinde hingegen wird von sich aus nach Fertigstellung der Maßnahme die Anlage beobachten.

Folgende Monitoringmaßnahmen führt die Gemeinde Ellzee durch:

- Überprüfung der Herstellung der Ausgleichs- und Eingrünungsmaßnahmen spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme der PV-Anlage, danach alle 2 Jahre Überprüfung der Einhaltung von Nutzungs- und Pflegebestimmungen.
- Überprüfung der Herstellung des extensiven Grünlands auf der Betriebsfläche spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme der PV-Anlage, danach alle 2 Jahre Überprüfung der Einhaltung von Nutzungs- und Pflegebestimmungen.

16.10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen auf einer rekultivierten Kiesgrube im nordwestlichen Gemeindegebiet von Ellzee soll eine PV-Anlage errichtet werden.

Um den zu erwartenden Eingriff beurteilen zu können, wurden die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt, Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter inkl. Wechselwirkungen im Vergleich zu der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung betrachtet und bewertet.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind nachfolgend tabellarisch aufgelistet.

Schutzgut	Erheblichkeit
Mensch	unerheblich
Tiere und Pflanzen	gering erheblich
Boden/Fläche	gering erheblich
Wasser	positiv
Klima/Luft	unerheblich
Landschaft	gering erheblich
Kultur- und Sachgüter	unerheblich

Da mit der vorliegenden Planung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich. Einzelheiten enthält das Kapitel Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

17 Planungsstatistik

Gesamtfläche Geltungsbereich	49.007	m ²	100 %
Sondergebiet Photovoltaik	43.865	m ²	89,5 %
max. überbaubare Grundstücksfläche (Baugrenze)	43.865	m ²	89,5 %
Ausgleichsfläche Plangebiet	1.814	m ²	3,7 %
Ausgleichsfläche außerhalb des Geltungsbereichs	7.000	m ²	

18 Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1 Amprion GmbH, Dortmund
- 2 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Günzburg
- 3 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)-Mindelheim
- 4 Amt für Ländliche Entwicklung, Krumbach
- 5 Bayerischer Bauernverband
- 6 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung - BQ, München
- 7 bayernets GmbH, München
- 8 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd, PTI 23, Gersthofen
- 9 Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Schwaben
- 10 Industrie- und Handelskammer, Augsburg
- 11 Kreishandwerkerschaft Bereich Günzburg
- 12 Kreisheimatpfleger Landkreis Günzburg
- 13 Landratsamt Günzburg – Sachgebiet 402 (Bauabteilung)
- 14 Landratsamt Günzburg – Gesundheitsamt
- 15 Lechwerke AG Augsburg
- 16 Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde
- 17 Regionalverband Donau-Iller

- 18 schwaben netz gmbh
- 19 Staatliches Bauamt Krumbach, Bereich Straßenbau
- 20 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Unterföhring
- 21 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Dienstort Krumbach

19 Anlage

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Kling Consult GmbH, 19. Juni 2023

20 Bestandteile des Bebauungsplanes

Teil A: Planzeichnung, Entwurf i. d. F. vom 26. Oktober 2023

Teil B: Textliche Festsetzungen, Entwurf i. d. F. vom 26. Oktober 2023

Teil C: Begründung mit Umweltbericht, Entwurf i. d. F. vom 26. Oktober 2023

21 Verfasser

Team Raumordnungsplanung

Krumbach, 26. Oktober 2023

Bearbeiterin:

Dipl.-Geogr. Peter Wolpert

Kathrin Müller (Volljuristin)

Ellzee, den

.....
Unterschrift Erste Bürgermeisterin